

---

## Prüfgrundsatz für Corona-Virus Pandemie Atemschutzmasken Rev. 0 vom 19.03.2020

---

# Prüfgrundsatz für Corona-Virus Pandemie Atemschutzmasken

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung .....	1
1.1	Allgemeine Informationen und Anwendungsbereich.....	1
2	Anforderungen und Prüfungen .....	2
2.1	Übersicht der Prüfungen .....	2
2.2	Sichtprüfung.....	2
2.3	Durchlass des Filtermediums .....	2
2.4	Ausatemventil(e).....	3
2.5	Atemwiderstand .....	3
2.6	Kennzeichnung und Informationen des Hersteller .....	4

## 1 Einleitung

Dieser Prüfgrundsatz wurde von der DEKRA Testing and Certification GmbH und dem Institut für Arbeitsschutz (IFA) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung erstellt.

Eine auszugsweise Veröffentlichung dieses Prüfgrundsatzes bedarf der Zustimmung der beiden oben genannten Institutionen.

### 1.1 Allgemeine Informationen und Anwendungsbereich

Dieses Dokument beschreibt die minimalen Anforderungen und Prüfverfahren für Corona-Virus Pandemie Atemschutzmasken (CPA). Die CPA nach diesem Prüfgrundsatz sind keine persönliche Schutzausrüstung gemäß PSA Verordnung (EU) 2016/425. Die CPA sind nicht als gleichwertig mit Atemschutzgeräten anzusehen die eine Prüfung nach EN 149 bestehen und auf Basis der PSA VO (EU) 2016/425 zugelassen werden.

Dieser Prüfgrundsatz ist nur dazu bestimmt, im Rahmen der in der Empfehlung genannten, behördlichen Maßnahmen gegen die Auswirkungen des Covid-19-Ausbruchs verwendet zu werden. Er bezieht sich auf die Empfehlung (EU) 2020/403 der Europäischen Kommission vom 13. März 2020 über Konformitätsbewertungs- und Marktüberwachungsverfahren im Kontext der COVID-19- Bedrohung.

---

**Prüfgrundsatz für Corona-Virus Pandemie Atemschutzmasken Rev. 0 vom 19.03.2020**

---

## 2 Anforderungen und Prüfungen

### 2.1 Übersicht der Prüfungen

Tabelle 1 – Übersicht der Prüfungen

<b>Titel</b>	<b>Anzahl der Muster</b>	<b>Konditionieren</b>	<b>Prüfung Abschnitt EN 149</b>	<b>Kommentar</b>
Temperaturkonditionierung	10	--	8.3.2 nur a)	24 h 70 °C, trockene Luft
Gebrauchssimulation	5	--	8.3.1	1 x 20 min
Atemwiderstand (Geräte ohne Ventil)	2	T.C. + S.W. (2)	8.9.2 8.9.3	Nur geradeaus sehend und nur bei 95 l/min
Ausatemventil-Durchströmung	2	--	8.3.4	Wird während der Atemwiderstandsmessung geprüft
Atemwiderstand (Geräte mit Ventil)	12	T.C. + S.W. + F.C. (2)	8.9.2 8.9.3	Nur bei 95 l/min
Durchlass des Filtermediums	3	T.C. + S.W. (3)	8.11	--

### 2.2 Sichtprüfung

CPA müssen zum Verkauf so verpackt angeboten werden, dass sie gegen Mechanische Beschädigung und Verunreinigung vor dem Gebrauch geschützt sind.

Die CPA muss leicht an- und abgelegt werden können. Die Kopfbänderung muss kräftig genug sein, um die CPA in Position zu halten. Die Form muss einen Dichtsitz der CPA gewährleisten.

### 2.3 Durchlass des Filtermediums

Der Durchlass des Filters der CPA wird mit Paraffinöl oder NaCl mit 95 l/min geprüft. Es müssen insgesamt drei Muster der CPA geprüft werden.

Die drei Muster werden wie folgt konditioniert: Temperaturkonditionierung nur bei hoher Temperatur und Gebrauchssimulation mit feuchter Beatmung für 20 Minuten.

---

## **Prüfgrundsatz für Corona-Virus Pandemie Atemschutzmasken Rev. 0 vom 19.03.2020**

---

Die Prüfung erfolgt nach EN 149:2001+A1:2009 Abschnitt 8.11 mit der Prüfung des Durchlasses nach EN 13274-7.

Die Ergebnisse aller drei Muster müssen  $\leq 20\%$  sein.

### **2.4 Ausatemventil(e)**

Die CPA darf ein oder mehrere Ausatemventil(e) haben. Sie müssen in jeder Lage richtig funktionieren. Die Prüfung muss nach EN 149:2001+A1:2009 Abschnitt 8.9.1 erfolgen.

Falls ein Ausatemventil(e) vorhanden ist, muss es (müssen sie) nach einem 30 s dauernden kontinuierlichen Ausatemstrom von 300 l/min weiter richtig funktionieren. Die Prüfung erfolgt während der Messung des Atemwiderstandes.

Wenn das Gehäuse des Ausatemventils am Maskenkörper befestigt ist wird mit einer gefühlten Kraft von 10 N per Hand an dem Ausatemventil bzw. an dessen Gehäuse gezogen um ein unbeabsichtigtes Lösen des Ventils zu verhindern.

### **2.5 Atemwiderstand**

Die Atemwiderstände gelten für CPA mit und ohne Ventil(e).

#### **2.5.1 CPA ohne Ventil**

Geprüft werden 2 CPA nach der Temperaturkonditionierung und der Gebrauchssimulation. Die Prüfung muss nach EN 149:2001+A1:2009 Abschnitt 8.9 erfolgen. Der Ausatemwiderstand wird nur in der ersten der fünf Lagen (geradeaus sehend) geprüft.

Der Atemwiderstand bei der Einatmung bei 95 l/min muss bei allen Mustern  $\leq 3,0$  mbar sein.

Der Atemwiderstand bei der Ausatmung bei 160 l/min muss bei allen Mustern  $\leq 3,0$  mbar sein.

#### **2.5.2 CPA mit Ventil**

Geprüft werden 2 Masken nach der Temperaturkonditionierung, der Gebrauchssimulation und der Durchströmungskonditionierung. Die Prüfung muss nach EN 149:2001+A1:2009 Abschnitt 8.9 erfolgen. Der Ausatemwiderstand wird nur in allen fünf Lagen geprüft.

---

## **Prüfgrundsatz für Corona-Virus Pandemie Atemschutzmasken Rev. 0 vom 19.03.2020**

---

Der Atemwiderstand bei der Einatmung bei 95 l/min muss bei allen Mustern  $\leq 3,0$  mbar sein.

Der Atemwiderstand bei der Ausatmung bei 160 l/min muss bei allen Mustern  $\leq 3,0$  mbar sein.

### **2.6 Kennzeichnung und Informationen des Hersteller**

Die Kennzeichnung der CPA oder der kleinsten Verpackungseinheit soll dokumentiert werden sodass eindeutig erkennbar ist welche CPA vorliegt.

Die CPA oder die kleinste Verpackungseinheit muss mit den folgenden Informationen gekennzeichnet sein:

- a) Name, Warenzeichen oder andere Angaben zur Identifikation des Herstellers;
- b) Typidentische Kennzeichnung (Nummer, Modell oder Ähnliches)

Informationen müssen jeder CPA oder der kleinsten Verpackungseinheit beigelegt sein. Die Informationen können in Textform oder beispielsweise in Piktogrammen dargestellt werden. Die Informationen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Sitz sowie richtiges Anziehen und Ausziehen;
- b) Hinweise zur Verwendung